

Betreff:

**Übergang von der Kindertagespflege in eine Kindertagesstätte ab
Vollendung des 3. Lebensjahres**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.09.2025

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

25.09.2025

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Kinder, die vom 01. Februar bis zum 01. August eines Kalenderjahres das 3. Lebensjahr vollenden, können auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern bis zum Beginn des Kindergartenjahres am 01. August weiterhin in der Kindertagespflege verbleiben.

Voraussetzung hierfür ist, dass in der von den Eltern gewünschten Einrichtung (Erstwunsch und Zweitwunsch), die ab dem 01.08. besucht werden soll, kein Platz für eine unterjährige Aufnahme zur Verfügung steht.

Die Finanzierung der Betreuung in der Kindertagespflege wird durch die Stadt bis zum 31.07. sichergestellt.

Sachverhalt:

Das SGB VIII stellt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres die Betreuung in einer Einrichtung mit der Kindertagespflege gleich. Ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Grundschule gibt es nur noch einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Einrichtung. Eltern können nur einen Platz in einer Einrichtung einklagen, nicht aber in der Kindertagespflege. Es gibt aber keinen Paragraphen, der den Verbleib eines Kindes in der Tagespflege für wenige Monate ausdrücklich untersagt, wenn von den Eltern auf ihr Klagerecht während dieser Zeit verzichtet wird. Ein vom Jugendamt beauftragtes Gutachten unterstreicht sogar ausdrücklich, dass kurzfristige Wechsel vermieden werden sollten, da sie den Bedürfnissen der Kinder widersprechen.

Bis vor kurzem war es in Braunschweig gängige Praxis, dass Kinder, die unterjährig 3 Jahre alt wurden, bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres in der Kindertagespflege verbleiben konnten. Der überwiegende Anteil von Kita-Plätzen in einer Einrichtung wird mit Beginn des neuen Schuljahres durch den Wechsel von schulpflichtigen Kindern in der Grundschule frei. Unterjährig freie Plätze gibt es bei einer Volllastung der Kita selten.

In einer ab sofort praktizierten neuen Regelung wurde Eltern von Kindern in Kindertagespflege mitgeteilt, dass mit Stichtag des 3. Geburtstages das Kind in eine Kindertagesstätte zu wechseln hätte und die Kindertagespflege nicht mehr finanziert würde. (Bei Betreuung des Kindes in einer Krippe kann aber unseres Wissens das Kind bis zum neuen Kita-Jahr in der Krippe verbleiben und muss nicht die Einrichtung wechseln.)

Zu Recht erzeugt diese Regelung unter Eltern große Aufregung. Sofern unterjährig das Kind nicht in der Wunsch-Kita einen Platz bekommt, müsste das Kind für wenige Monate eine andere Kita in zumutbarer Entfernung (bis zu 30 Min. Fahrtzeit vom Wohnort) besuchen, um dann ggfs. ab dem 01. August wieder in die Wunsch-Kita wechseln zu können. Solche

mehrmaligen Wechsel sind aus unserer Sicht dem Kind nicht zuzumuten. Kinder müssten für wenige Monate ihr vertrautes Umfeld in der Kindertagespflege verlassen, um eine andere Einrichtung zu besuchen, bevor sie zum 01.08. in ihre eigentliche Erstwunsch-Einrichtung übergehen. Solche mehrfachen Übergänge innerhalb kürzester Zeit belasten die Kinder unnötig, da sie ihr soziales Umfeld, gewachsene Bindungen und vertraute Bezugspersonen wiederholt verlassen müssen. Eine stabile und verlässliche Betreuung ist jedoch ein zentrales Kriterium für das Kindeswohl und bildet die Grundlage für gesunde emotionale und soziale Entwicklung.

Das vom Jugendamt beauftragte Gutachten unterstreicht ausdrücklich, dass kurzfristige Wechsel vermieden werden sollten, da sie den Bedürfnissen der Kinder widersprechen. In der Krippenbetreuung ist es seit Jahrzehnten gängige Praxis, Kinder bis zum Sommer in der Einrichtung zu belassen und erst zum Kindergartenjahr einen Wechsel vorzunehmen. Dieses bewährte Vorgehen sollte auch für die Kindertagespflege ermöglicht werden.

Die in diesem Antrag vorgeschlagene Regelung stellt sicher, dass Kinder in einer stabilen Umgebung verbleiben können, bis sie in die gewünschte Einrichtung wechseln. Damit wird dem Kindeswohl Vorrang vor organisatorischen Zwängen eingeräumt, gleichzeitig die Planbarkeit für Familien erhöht und die Kindertagespflege als verlässlicher Bestandteil der frühkindlichen Betreuung gestärkt. Auch die vom Gesetz geforderte Gleichstellung der Kindertagespflege mit der Betreuung in einer Einrichtung ist durch den Zwang zum Wechsel in Frage gestellt. Für Eltern ist es ungleich unattraktiver, ihr Kind in eine Tagespflege zu geben, wenn ab dem 3. Geburtstag mehrere Wechsel anstehen. Dann wird eine Krippe mit anschließender sicherer Kita-Betreuung deutlich bevorzugt. Für die Tagespflegepersonen verkürzt sich die Verweilzeit von Kindern in der Betreuung teilweise erheblich, es gibt verstärkt unbesetzte Leerzeiten. Die Kindertagespflege als Beruf ist dadurch insgesamt in Frage gestellt.

Anlagen:

keine

Betreff:

Abbau Sanierungsstau für Kindertagesstätten der freien Träger der Jugendhilfe

Organisationseinheit:

Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

15.09.2025

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

25.09.2025

Status

Ö

Beschluss:

Für die nachstehende Maßnahme werden nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Abbau des Sanierungsstaus in Kindertagesstätten der freien Träger der Jugendhilfe folgende Zuwendungen gewährt:

Träger	Einrichtung	Maßnahme	Zuwendungshöhe
AWO-Bezirksverband Braunschweig e. V.	Kita Timmerlah	Fensterelemente erneuern	bis zu 30.400,00 €

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Abbau des Sanierungsstaus in Kindertagesstätten der freien Träger der Jugendhilfe beschlossen (DS 21-16091).

Gem. § 5 der Satzung für das Jugendamt hat der Jugendhilfeausschuss bei der Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel Beschlussrecht.

Die AWO hat für seine nicht angemietete Einrichtung Kita Timmerlah fristgerecht einen Antrag auf Sanierungsmittel gestellt. Ein weiterer Antrag eines anderen Trägers befindet sich im Prüfprozess.

Die Finanzierung der Maßnahmen ist wie folgt vorgesehen:

Maßnahme	Flursanierung
Gesamtkosten	32.000,00 €
Eigenanteil	1.600,00 €
Max. Zuwendung	30.400,00 €

Die Voraussetzungen der Richtlinie sind erfüllt, die erforderliche Plausibilitätsprüfung durch das städtische Gebäudemanagement ist erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2025 stehen die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Mittagsverpflegung in Braunschweig - Qualitätsstandards und
Teilhabe in allen Betreuungsformen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.08.2025

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

28.08.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

In Braunschweig werden Kinder in Krippen, Kitas, in der Kindertagespflege sowie in Eltern-Kind-Gruppen betreut. Die Mittagsverpflegung ist dabei sehr vielfältig organisiert – je nach Trägerschaft und Betreuungsform. Während in städtischen Einrichtungen nach Angaben der Verwaltung Qualitätsstandards für die Speisenzusammenstellung gelten, orientieren sich viele freie Träger, Tagespflegepersonen oder Eltern-Kind-Gruppen an eigenen, oft pragmatischen Lösungen. Gerade kleinere Träger verfügen dabei nicht immer über ein formal festgeschriebenes Ernährungskonzept.

Vor dem Hintergrund der aktuellen öffentlichen Diskussion um gesunde und ausgewogene Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung, der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) und des gemeinsamen Ziels, allen Kindern unabhängig von Betreuungsform und Trägerschaft eine qualitativ gute Mittagsverpflegung zu ermöglichen, möchten wir ein aktuelles Bild der Situation in Braunschweig erhalten. Uns interessiert zudem, wie in allen Betreuungsformen die Teilhabe am Mittagessen gesichert wird, auch wenn Familien die Kosten nicht tragen können.

Wir bitten die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Nach welchen ernährungswissenschaftlichen Standards wird die Mittagsverpflegung in städtischen Kitas aktuell gestaltet?
2. Welche Informationen liegen der Verwaltung über die Gestaltung der Mittagsverpflegung in Kitas freier Trägerschaft, in der Kindertagespflege und in Eltern-Kind-Gruppen vor?
3. Welche Regelungen oder Unterstützungsangebote bestehen jenseits der BuT-Leistungen, um sicherzustellen, dass Kinder unabhängig von der Zahlungsfähigkeit ihrer Eltern am Mittagessen teilnehmen können?

Anlagen:

keine